

A N F R A G E von Dr. Richard Gerster (GP, Richterswil)

betreffend steuerliche Behandlung von Schmiergeldzahlungen

Das Steuerverfahren basiert auf der Zusammenarbeit von Behörden und Steuerpflichtigen. Es gibt jedoch wirtschaftliche Aktivitäten, welche das Tageslicht scheuen; soweit diese steuerlich relevant sind, können die Behörden kaum mit einer konstruktiven Mitwirkung der Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren rechnen. In diesen zweifelhaften Bereich zählen die Schmiergelder. Die steuerliche Behandlung derartiger Zahlungen ist insofern von grossem Interesse, als eine steuerliche Begünstigung dieser Praktiken höchst stossend wäre. Ich frage aufgrund eines alarmierenden Artikels in der Fachzeitschrift "Der Steuerberater" den Regierungsrat an:

1. Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert die steuerliche Behandlung von Schmiergeldern im kantonalzürcherischen und eidgenössischen Steuerrecht?
2. Können Schmiergeldzahlungen als Geschäftsaufwand abgezogen werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
3. Wie werden die relevanten Tatbestände erhoben? Ist im Falle jeglichen Abzugs von Schmiergeldern ein hieb- und stichfester Nachweis erforderlich, so dass den Behörden auch die Empfänger bekannt sind und dort eine erneute steuerliche Erfassung möglich wird?
4. Trifft es zu, dass neben den Schmiergeldern auch Schutzgeldzahlungen mit einer ähnlichen steuerlichen Problematik namentlich in der Stadt Zürich vermehrt festzustellen sind?

Dr. Richard Gerster